BEBAUUNGSPLAN BTIE 01
"AM STEINBERGE" IM ORTSTEIL TIEFURT

Teil A: PLANZEICHNUNG

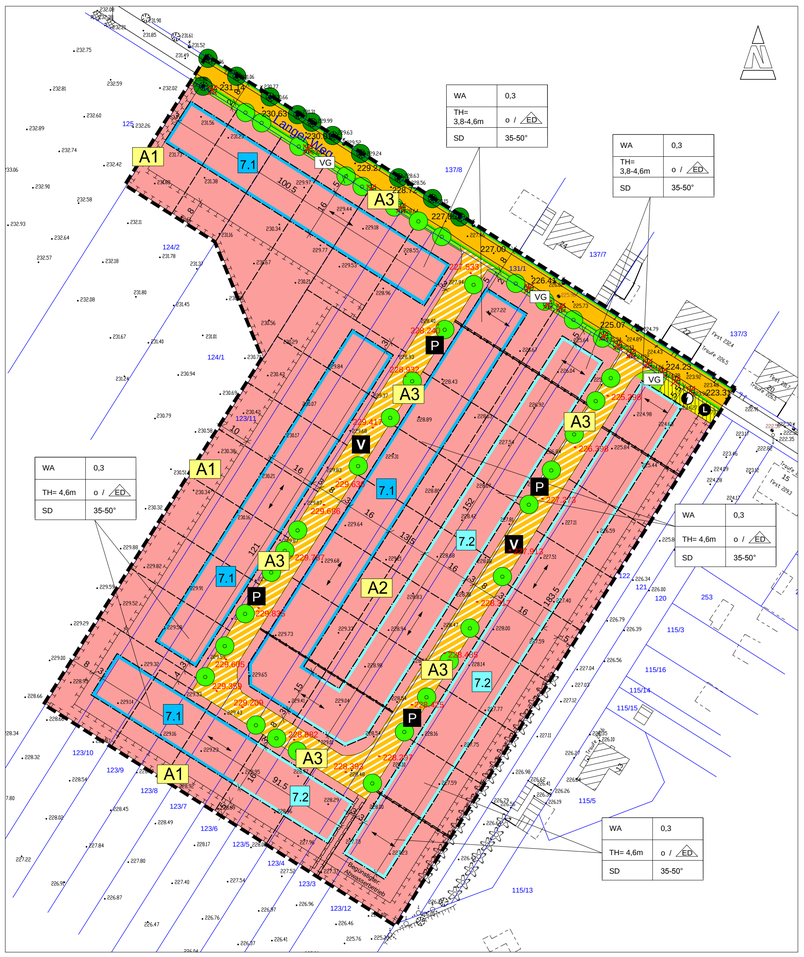

LEGENDE

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

Erläuterungen der Nutzungsschablone:

Art der baulichen Nutzung	Grundflächenzahl
Traufhöhe	Bauweise
Dachform	Dachneigung

- WA — Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
- GRZ — Grundflächenzahl (§ 16 und § 19 BauNVO)
- TH=4.6m — Traufhöhe als Höchstmaß (§ 16 BauNVO)
- TH= 3.8-4.6m — Traufhöhe als Mindest- und Höchstmaß (§ 16 BauNVO)
- 35-50° — Dachneigung in Grad

BAUWEISE, ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
(§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB)

- o — offene Bauweise (§ 22 Abs. 1 BauGB)
- ED — nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- überbaubare Fläche / nicht überbaubare Fläche (§ 23 BauNVO)
- Baugrenze (§ 23 BauNVO)

VERKEHRSFLÄCHEN
(§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB)

- Straßenbegrenzungslinie
- Straßenverkehrsfläche
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung:
- V — Verkehrsberuhigter Bereich
- P — öffentliche Parkfläche (Integration in Verkehrsfläche)

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN UND FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG
(§ 9 Abs.1 Nr.12, 14 BauGB)

- Fläche für Versorgungsanlagen/ Abfallentsorgung

Zweckbestimmung:
- Elektrizität
- L — Löschwasserzisterne

GRÜNFLÄCHEN
(§ 9 Abs.1 Nr.15 BauGB)

- öffentliche Grünfläche
- VG — Zweckbestimmung: Verkehrsbegleitgrün

FLÄCHEN UND MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN)
(§ 9 Abs.1 Nr.20 und 25 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- z. B. A1 — Bezeichnung der Ausgleichsmaßnahmen
- zu erhaltende Bäume
- anzupflanzende Laub- oder Obstbäume (A3)

SONSTIGE PLANZEICHEN
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§9 Abs. 7 BauGB)
- Maßzahlen in Meter
- Hauptfirstrichtung
- SD — Satteldach
- Mit Geh- Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§9 Abs.1 Nr.21 und Abs.6 BauGB) Begünstigter: Abwasserbetrieb
- Abgrenzung des Maßes der Nutzung (§16 Abs.5 BauNVO)

HINWEISE
- Flurstücksgrenze
- 123/11 — Flurstücksnummern
- 229.73 — Höhenpunkte Bestand
- 231.14 — Höhenpunkte Bestandsstraße
- 229.73 — Höhenpunkte Planstraße
- vorhandenes Gebäude (außerhalb des Geltungsbereiches)
- mögliche Grundstücksgrenzen
- zu rodende Bäume
- 7.1 — Baufelder, für die die Festsetzungen gemäß Pkt. 7.1 gelten
- 7.2 — Baufelder, für die die Festsetzungen gemäß Pkt. 7.2 gelten

Teil B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB i.V.m. § 4 BauNVO)

1.1 Gebietsbezeichnung:
Das Gebiet wird gemäß § 4 Abs. 1 BauNVO als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt.

1.2 Zulässig sind gemäß § 4 Abs. 2 BauNVO
- Wohngebäude,
- Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 1 Abs. 5 BauNVO werden ausgeschlossen.

1.3 Ausnahmen gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO i. V. m. § 1 Abs. 6 BauNVO werden ausgeschlossen.

2. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 Abs.3 BauNVO)

Die im Bebauungsplan angegebenen Werte werden als Höchstwerte bzw. als Mindest- und Höchstwerte festgesetzt.

2.1 Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Grundflächenzahl (GRZ) und die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt.

2.2 Die Höhen der baulichen Anlagen werden mit der Traufhöhe angegeben. Diese wird gemessen als Höhendifferenz zwischen der Höhenlage (Oberkante) der im Plan angegebenen Höhen der Bestandsstraße (Langer Weg) und den Planhöhen (Planstraße) auf der Erschließungsseite der Grundstücke und dem Schnittpunkt Außenkante Fassade / Oberkante Dachhaut (Traufhöhenpunkt) in der Gebäudemitte.

3. BAUWEISE, ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN, STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 Abs. 2 und § 23 Abs. 3 BauNVO)

3.1 offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)
Im Bebauungsplangebiet wird eine offene Bauweise festgesetzt. Die Gebäude sind mit einem seitlichen Grenzabstand als Einzel- oder Doppelhäuser bis max. 50 m Länge zu errichten.

3.2 überbaubare Grundstücksfläche
Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch Baugrenzen festgesetzt.

3.3 Firstrichtung
Im Bebauungsplan wird die Hauptfirstrichtung festgesetzt. Als Hauptfirstrichtung wird die Firstrichtung des längeren Gebäudeteiles bezeichnet (z. B. bei L- Bauten tritt ein längerer und kürzerer Gebäudeteil in Erscheinung).

4. FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE, GARAGEN, CARPORTS UND SONSTIGE NEBENANLAGEN (§ 9 Abs.1 Nr. 4 BauGB, § 12 und § 14 BauNVO)

4.1 Zulässige Anordnung

4.1.1 Garagen und Carports gemäß § 12 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Fläche zulässig (§ 12 (6) BauNVO). Sie können an das zugehörige Wohngebäude angebaut werden. Stellplätze gemäß §12 BauNVO sind innerhalb der nicht überbaubaren Fläche zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und Baugrenze zulässig. Garagen und Carports sind mind. 5m von dem Straßengrundstück zurückzusetzen.

4.1.2 Nebenanlagen gemäß § 14 (1) BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Fläche zulässig. In der nicht überbaubaren Grundstücksfläche können außerhalb der Ausgleichsflächen Nebenanlagen zur Gartengestaltung wie z. B. Pergolen, Lauben und Geräteschuppen bis max.6m² Grundfläche errichtet werden. Treppen und Stützmauern bis max. 0,50m Höhe sind zulässig.

5. VERKEHRSFLÄCHEN UND VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG (§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB)

Verkehrsflächen mit der Zweckbestimmung öffentliche Parkfläche werden mit wasserdurchlässigen Materialien ausgebildet.

6. FLÄCHEN UND MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Ausgleichsmaßnahmen:
Für den Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft sind im Plangebiet die Ausgleichsmaßnahmen A1 und A2 (Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft) festgesetzt.
Die 5-10 m breite Maßnahme A1 befindet sich auf den privaten Grundstücken an der östlichen, südlichen und westlichen Geltungsbereichsgrenze und beinhaltet Laubhecken aus heimischen Bäumen und Sträuchern einschließlich Krautsaum.
Bei der Maßnahme A2 handelt es sich um Einzelbaumpflanzungen mit kleinkronigen Laub- oder Obstbäumen auf den privaten Grundstücken.
Für die Ausgleichsmaßnahmen ist heimisches, standortgerechtes Pflanzmaterial sowie Saatgut zu verwenden. Sie sind vom Grundstückseigentümer dauerhaft zu erhalten, zu schützen und zu pflegen. Bei Verlust ist ein Baum oder Strauch angemessen (mind.1:1) durch Neupflanzung der gleichen Art zu ersetzen.

Nr.	Fläche/ Standort	Maßnahmenbeschreibung	Artvorgabe	Qualitäts-/ Pflanzvorgabe
A1	Baum-Strauchhecke mit Krautsaum randlich des Plangebietes auf den privaten Baugrundstücken	Anlage frei wachsender Hecken bestehend aus Bäumen und Sträuchern (mindestens 1 Baum pro Baugrundstück). Die nicht bepflanzten Flächen sind anzusäen und als Krautsaum zu erhalten.	Sträucher: *Cornus mas* (Kornelkirsche) *Cornus sanguinea* (Hartriegel) *Corylus avellana* (Haselnuß) *Crataegus monogyna* (Weißdorn) *Lonicera xylosteum* (Heckenkirsche) *Rosa canina / glauca* (Wildrose) *Viburnum opulus* (Schneeball) Laubbäume: *Acer campestre (Feldahorn)* *Acer platanoides (Spitzahorn)* *Carpinus betulus (Hainbuche)* *Quercus robur (Stieleiche)* *Prunus avium (Vogelkirsche)* *Tilia platanoides (Sommerlinde)* *Tilia cordata (Winterlinde)* *Sorbus aucuparia (Eberesche)* Ansaat: *einer kräuter-/ artenreichen Biotopmischung*	Sträucher: Höhe 60-100 cm Sträucher in 1,5 m x 1,5 m Abstand versetzt pflanzen Bäume: Hochstamm, StU 10-12 cm Pflanzabstand 10 m x 10 m Ansaat: RSM 8.1.1 (oder andere geeignete Mischung)
A2	Baumpflanzung auf den privaten Grundstücken, (nichtüberbaubare Fläche)	Pflanzung von zwei kleinkronigen Bäumen (Laub-/ Obstbäume) je Baugrundstück	Laub-/ Obstbäume: *Acer campestre (Feldahorn)* *Carpinus betulus (Hainbuche)* *Malus sylvestris (Holzapfel)* *Prunus avium (Vogelkirsche)* *Pyrus communis (Wildbirne)* *Sorbus aucuparia (Vogelbeere)* *Sorbus torminalis (Elsbeere)* *Malus domestica Hybride (Apfel)* *Prunus cerasus Hybride (Kirsche)* *Prunus domestica Hybride (Pflaume)* *Pyrus communis Hybride (Birne)*	Bäume: Hochstamm, StU 10-12 cm Pflanzabstand 10 m x 10 m

7. VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINFLÜSSEN
(§ 9 Abs.1 Nr. 24 BauGB)

Es wird die Realisierung einer grundrissorientierten Gebäudeplanung (Anordnung von besonders schutzwürdigen Räumen (Schlafzimmer, Kinderzimmer)) festgesetzt.

7.1 Schutz vor Schienenlärm:
- Verlagerung der besonders schutzwürdigen Räume auf die Südostseite der Gebäude

7.2 Schutz vor Lärm durch Vogelzucht:
- Verlagerung der besonders schutzwürdigen Räume auf die Westseite der Gebäude
- Einbau von Schallschutzfenstern der Schutzklasse 2

8. BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNG / VERKEHRSBEGLEITGRÜN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

8.1 Baumbestand
Die zu erhaltenden Bäume am Langen Weg sind vor Beginn der Erschließungsarbeiten fachgerecht zu schützen.

8.2 Bindungen für Bepflanzungen
Bei der Maßnahme A3 handelt es sich um Baumpflanzungen mit kleinkronigen Laubbäumen gemäß Planzeichnung entlang den Verkehrsflächen. Eine geringfügige Verschiebung der Baumstandorte (max. 3 m) kann vorgenommen werden.
Die Bäume sind vom Grundstückseigentümer dauerhaft zu erhalten, zu schützen und zu pflegen.
Bei Verlust ist ein Baum angemessen (mind.1:1) durch Neupflanzung der gleichen Art zu ersetzen.

Nr.	Fläche/ Standort	Maßnahmenbeschreibung	Artvorgabe	Qualitäts-/ Pflanzvorgabe
A3	Baumpflanzungen entlang der Straßenverkehrsflächen	Pflanzung von 37 kleinkronigen Bäumen (Laubbäume)	Laubbäume: *Acer campestre (Feldahorn)* *Carpinus betulus (Hainbuche)* *Pyrus calleryana 'Chanticleer' (Stadtbirne)*	Bäume: Hochstamm, StU 10-12 cm Pflanzabstand 10 m x 10 m

8.3 Verkehrsbegleitgrün
Das Verkehrsbegleitgrün entlang der Straße Langer Weg mit einer Breite von 2,00 m ist mit einer Rasenansaat zu begrünen und als Krautsaum zu erhalten.

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
(§ 9 Abs.4 BauGB i. V. m. § 83 ThürBO)

1. ÄUßERE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 83 Abs.1 Nr.1 ThürBO)

1.1 Gebäudegestaltung
Als Baugruppe gelten in Grenzbebauung errichtete Nebengebäude und Nebenanlagen sowie Doppelhäuser. Baugruppen sind in Höhe und Breite aufeinander abzustimmen, ebenso hinsichtlich Wand- und Dachmaterial sowie der Farbgestaltung. Bei einer Grenzbebauung ist die gleiche Dachneigung zu wählen. Dies gilt ebenfalls für Garagen und Carports.

1.2 Dächer
Alle Hauptgebäude müssen mit Satteldach ausgebildet werden. Die zulässige Dachneigung für Wohngebäude beträgt 35°bis 50°. Für Garagen und untergeordneten Nebengebäude sind Satteldach und Flachdächer zulässig. Es sind Dacheindeckungen in Rottönen und Grautönen (anthrazit) in mittleren bis dunkleren Farbwerten zulässig. Glasuren und Edelengoben als Oberflächenbeschichtung von Dacheindeckungen sowie Metalleindeckungen an Hauptgebäuden werden ausgeschlossen. Ausgenommen von diesen Festsetzungen sind Flachdachgaragen, begrünte Flachdachgaragen und Anlagen zur solaren/regenerativen Energieerzeugung, wie Fotovoltaikanlagen und solarthermische Anlagen.
Dachgauben und Dachflächenfenster müssen einen Mindestabstand von 1,00 m, Zwerchgiebel und Zwerchhäuser von 2,00 m zum Ortgang aufweisen. Dachgauben sind nur als Einzel- oder Doppelgauben mit einer Breite bis max. 2,00 m zulässig. Sie müssen zur Firstlinie und zur Traufe einen Abstand von mind. 0,50 m einhalten. Der Abstand zwischen den Gauben muss mind. 1 m betragen. Die Längsausdehnung von Dachflächenfenstern und Gauben darf in der Summe max. 1/3 der Trauflänge der dazugehörigen Dachfläche betragen.
Zwerchgiebel oder Zwerchhäuser sind nur als Einzelform zulässig. Die Breite darf max. 50% der Gebäudelänge von Einzel- oder Doppelhäusern betragen, jedoch nicht mehr als 4,00 m.
Zwerchhäuser sind mit der Außenfassade des Hauptgebäudes bündig auszubilden.
Dachformen und Dachneigungen der Dachgauben, Zwerchgiebel und Zwerchhäuser müssen den Vorgaben für das Haupthaus entsprechen.
Solarkollektoren, Fotovoltaikanlagen und sonstige Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energie sind in das Dach zu integrieren oder in gleicher Neigung auf das Dach zu montieren. Diese Festsetzung gilt nicht für begrünte Flachdachgaragen, hier dürfen Solarkollektoren die OK Dach bis 1,00 m überschreiten.

1.3 Fassade
Fassadenverkleidungen mit glasierten und glänzenden Materialien sind unzulässig.
Bei der farblichen Gestaltung von Fassaden sind nur abgetönte Farben zu verwenden.
Die Fassadenfarben werden auf Hellbezugswerte im Spektrum 40-80 begrenzt.

2. GESTALTUNG DER NICHTÜBERBAUBAREN FLÄCHEN DER BAUGRUNDSTÜCKE
(§ 83 Abs.1 Nr.4 ThürBO)

Flächen zwischen Baugrenzen und Grundstücksgrenzen, soweit sie nicht der Erschließung des Grundstückes bzw. als Ausgleichsfläche dienen und alle Grundstücksflächen, die nicht im Sinne des § 12 BauNVO mit einer Nutzung belegt werden, sind als Vegetationsfläche zu gestalten. Zusätzlich können weitere Pflanzungen (Baum- / Strauchpflanzungen aus heimischen Gehölzen) zur Gestaltung vorgenommen werden.
Zufahrten, Höfe und Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu befestigen.
Aufschüttungen und Abgrabungen bis zu einer maximalen Höhe bzw. Tiefe von 0,5m sind zulässig.

3. EINFRIEDUNGEN (§ 83 Abs.1 Nr.4 ThürBO)

Falls Einfriedungen erforderlich sind, sind diese aus Holz oder Metall mit einer maximalen Höhe von 1,5 m oder als Hecke aus heimischen Gehölzen zu realisieren.
Einfriedungen sind 50 cm von der Bordsteinaußenkante zurückgesetzt zu errichten.

4. MÜLLTONNENSTANDPLÄTZE (§ 83 Abs.1 Nr.4 ThürBO)

Mülltonnenstandplätze auf den Privatgrundstücken sind gegen Einblicke zu schützen. Sie sind entweder in Bauteile einzubeziehen oder mit Hecken zu umpflanzen.

HINWEISE

1. FREIFLÄCHENGESTALTUNG

Bei der Gestaltung von Freiflächen ist die Freiflächengestaltungssatzung der Stadt Weimar zu beachten.

RECHTSGRUNDLAGEN

BauGB
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.September 2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)
BauNVO
Baunutzungsverordnung - (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)
PlanZV
Planzeichenverordnung - (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)
BNatSchG
Bundesnaturschutzgesetz - (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)
UVPG
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl I S. 94), zuletzt geänd. durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749)
ThürNatG
Thüringer Gesetz über Natur und Landschaft (Thüringer Naturschutzgesetz - ThürNatG) vom 30.08.2006 (GVBl. Nr.12 S. 421), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.10.2011 (GVBl. Nr.9 S. 273, 282)
BImSchG
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl I S.1274), geändert durch das Elfte Gesetz zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 02.07.2013 (BGBl I Nr. 34 S. 1943)
ThürKO
Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) i. d. F. vom 28.01.2003, (GVBL. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 28.10.2013 (GVBl. S.293 / 295)
ThürBO
Thüringer Bauordnung (ThürBO) i. d. F. vom 16.03.2004 (GVBl. S. 349), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.5.2011(GVBl. S. 85)
ThürDSchG
Thüringer Denkmalschutzgesetz - (ThürDSchG) vom 14.04.2004 (GVBl. Nr. 10 S. 465), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.12.2008 (GVBl. S. 574, 584)

VERFAHRENSVERMERKE

1. Die Darstellung der Grenzen und die Bezeichnung der Flurstücke innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans stimmen mit dem derzeitigen Nachweis des Liegenschaftskatasters nach dem Stand vom ..... überein.

Datum: .....

Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Katasterbereich Erfurt

2. Der Stadtrat der Stadt Weimar hat am 03.07.2013 gemäß § 2 (1) BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 13.07.2013

Weimar, ...

Der Oberbürgermeister

3. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom ..... unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert worden.

Weimar, ...

Der Oberbürgermeister

4. Am ..... wurde der Bebauungsplanentwurf, bestehend aus Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen sowie der Entwurf der Begründung mit Umweltbericht, gebilligt und die Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen.
Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung mit Umweltbericht haben in der Zeit vom ..... bis ..... während der Dienststunden nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden im Amtsblatt der Stadt Weimar am ..... ortsüblich bekanntgemacht. Weiterhin erfolgte der Hinweis, dass Anregungen von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und das nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.
Die Behörden und sonstigen berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom ..... von der Auslegung benachrichtigt und gemäß § 4 (2) BauGB zur Abgabe ihrer Stellungnahme aufgefordert worden.

Weimar, ...

Der Oberbürgermeister

5. Der Stadtrat der Stadt Weimar hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen berührten Trägern öffentlicher Belange am ..... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Weimar, ...

Der Oberbürgermeister

6. Der Stadtrat der Stadt Weimar hat am ..... den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen. Die Begründung mit Umweltbericht zum Bebauungsplan wurden vom Stadtrat der Stadt Weimar gebilligt.

Weimar, ...

Der Oberbürgermeister

7. Der Bebauungsplan wurde der Verwaltungsbehörde gemäß § 246 (1a) BauGB i.V. m. § 21 (3) Thüringer Kommunalordnung am ..... angezeigt. Die höhere Verwaltungsbehörde hat eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht.

Weimar, ...

Der Oberbürgermeister

8. Ausfertigung
Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplanes mit dem Willen des Stadtrates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden beurkundet.

Weimar, ...

Der Oberbürgermeister

9. Die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am ..... im Amtsblatt der Stadt Weimar ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Weimar, ...

Der Oberbürgermeister

PLANGRUNDLAGE

Lage- und Höhenplan: ÖB Vermessungsingenieur U. Ziesemann
Lisztstraße 4, 99423 Weimar

Stadt Weimar: Gemarkung Tiefurt
Flur: 3
Maßstab: 1 : 500
Lagebezug: Gauß-Krüger
Höhenbezug: NHN

Stand der Planungsunterlagen: November 2012

PLANVERFASSER

KGS STADTPLANUNGSBÜRO HELK mbH
Kupferstraße 1 — 99441 Mellingen
Tel. 036453/865-0 — Fax 036453/86515

Bebauungsplan BTIE 01
"Am Steinberge"
im Ortsteil Tiefurt
- Entwurf -

weimar Kulturstadt Europas

Gemarkung Tiefurt Flur 3

Original: M 1:1.000
Hier: Verkleinerung ohne Maßstab

Stadt Weimar, Stadtentwicklungsamt

Februar 2014